



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 12 – 19.06.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen vom 10. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2008, S. 53)	475
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	476
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen – Economics and Business Administration, – International Economics und – International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	480
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education	484
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	488
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	492
Satzung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	496
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	500
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	504
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang	508
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang	511
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang	515

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung einer Abteilung für Koreanistik (Center for Korean Studies) am Asien-Orient-Institut (AOI)	520
Einrichtung eines Methodenzentrums als Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	521

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT	522
1. Einrichtung eines „Instituts für Translationale Bioinformatik“ im Department für IT und Angewandte Medizininformatik	
2. Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“	

Erste Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen vom 10. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2008, S. 53)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 in V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgenden Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts vom 10. April 2008 beschlossen.

1. In § 2 Abs. 1, wird nach der Formulierung „die Abteilung für Japanologie“ die Formulierung „die Abteilung für Sinologie und Koreanistik“ durch die Formulierungen „die Abteilung für Sinologie, Abteilung für Koreanistik (Center for Korean Studies)“, ersetzt.
2. In § 5 Abs. 5 wird nach dem Wort „obliegt“ das Wort „teils“ eingefügt; die Formulierung „teils in Abstimmung mit dem Tübinger Mitglied im European Board des ECCS“ in Klammern gesetzt sowie nach dem Wort „Sinologie“ das Wort „und“ gestrichen und die Formulierung „bzw. der Abteilung für Koreanistik (Center for Korean Studies)“ eingefügt.

Tübingen, den 18.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) ggf. Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung und außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik (Bundes-, Landes- oder Regionalebene).

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine (bzw. mehrere) Auswahlkommission(en) bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied der Auswahlkommission muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist die für Psychologie zuständige Studiendekanin bzw. der für Psychologie zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an ein professorales Mitglied der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung des/der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit und/oder besondere schulische oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf: 0,2
- b) Preis bei Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik ab Klassenstufe 10:
 - Bundesebene: 0,5
 - Landesebene: 0,4
 - Regionalebene: 0,3

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

- Economics and Business Administration,**
- International Economics und**
- International Business Administration**

mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Economics and Business Administration, International Economics und International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science jeweils 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

b) Nachweise über eine geltend gemachte Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

c) Das vollständig ausgefüllte fachspezifische Datenerfassungsblatt.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

c) nicht eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat; in der Studien- und Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) abgeschlossene Berufsausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere im kaufmännischen Bereich sowie im Verwaltungsbereich,
- c) besondere Vorbildung und außerschulische Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere:
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Wehrdienst,
 - ein halb- bis einjähriger Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nach § 6 b) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) bei abgeschlossener Berufsausbildung mit Berufserfahrung um 0,4,
- b) bei abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufserfahrung um 0,3,
- c) je Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger um 0,1; maximal können Praktika mit 0,2 boniert werden.

(3) Für eine besondere Vorbildung oder außerschulische Qualifikationen nach § 6 c) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst um 0,2,
- b) für einen halb- bis einjährigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School) um 0,2; dies ggf. zusätzlich zu Punkt a).

(4) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann insgesamt um höchstens 0,5 verbessert werden.

(5) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration vom 19.05.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2006, S. 72ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 29.03.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2010, S. 57ff.), geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 10.4.2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2014, S.45ff), geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 12.3.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2015, S. 37ff.) sowie
- die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen 1. International Business Administration, 2. International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 78 ff., geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 29. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2010, S. 60), geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 12. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 40ff.)

außer Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

b) Nachweise über eine geltend gemachte Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

c) Das vollständig ausgefüllte fachspezifische Datenerfassungsblatt.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- c) nicht eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat; in der Studien- und Prüfungsordnung für den B.Ed. Wirtschaftswissenschaft kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) abgeschlossene Berufsausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere im kaufmännischen Bereich sowie im Verwaltungsbereich,
- c) besondere Vorbildung und außerschulische Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere:
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Wehrdienst,
 - ein halb- bis einjähriger Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School) oder
 - Erfahrungen als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter oder Jugendtrainerin bzw. Jugendtrainer.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nach § 6 b) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) bei abgeschlossener Berufsausbildung mit Berufserfahrung um 0,4,
- b) bei abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufserfahrung um 0,3,
- c) je Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger um 0,1; maximal können Praktika mit 0,2 boniert werden.

(3) Für eine besondere Vorbildung oder außerschulische Qualifikationen nach § 6 c) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst um 0,2,
- b) für einen halb- bis einjährigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School) um 0,2; dies ggf. zusätzlich zu Punkt a),
- c) für Erfahrungen als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter oder Jugendtrainerin bzw. Jugendtrainer (z.B. kirchliche Jugendleiterin bzw. kirchlicher Jugendleiter, Inhaberin bzw. Inhaber eines Trainerscheins, Pfadfinderleiterin bzw. Pfadfinderleiter) um 0,1.

(4) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann insgesamt um höchstens 0,6 verbessert werden.

(5) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education vom 18.6.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 252ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen im Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

- b) Nachweise über eine geltend gemachte Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- c) Das vollständig ausgefüllte fachspezifische Datenerfassungsblatt.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- c) nicht eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat; in der Studien- und Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) abgeschlossene Berufsausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere im kaufmännischen Bereich sowie im Verwaltungsbereich,
- c) besondere Vorbildung und außerschulische Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere:
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Wehrdienst,
 - ein halb- bis einjähriger Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nach § 6 b) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) bei abgeschlossener Berufsausbildung mit Berufserfahrung um 0,4,
- b) bei abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufserfahrung um 0,3,
- c) je Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger um 0,1; maximal können Praktika mit 0,2 boniert werden.

(3) Für eine besondere Vorbildung oder außerschulische Qualifikationen nach § 6 c) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst um 0,2,
- b) für einen halb- bis einjährigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School) um 0,2; dies ggf. zusätzlich zu Punkt a).

(4) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann insgesamt um höchstens 0,5 verbessert werden.

(5) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 1.7.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10, S. 147ff vom 12.8.2004) außer Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen im Teilstudiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendensekretariat, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

- b) Nachweise über eine geltend gemachte Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- c) Das vollständig ausgefüllte fachspezifische Datenerfassungsblatt.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- c) nicht eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat; in der Studien- und Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) abgeschlossene Berufsausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere im kaufmännischen Bereich sowie im Verwaltungsbereich,
- c) besondere Vorbildung und außerschulische Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, insbesondere:
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Wehrdienst,
 - ein halb- bis einjähriger Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nach § 6 b) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) bei abgeschlossener Berufsausbildung mit Berufserfahrung um 0,4,
- b) bei abgeschlossener Berufsausbildung ohne Berufserfahrung um 0,3,
- c) je Praktikum mit qualifiziertem Nachweis über eine dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger um 0,1; maximal können Praktika mit 0,2 boniert werden.

(3) Für eine besondere Vorbildung oder außerschulische Qualifikationen nach § 6 c) wird die Note gemäß den folgenden Kriterien verbessert:

- a) für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Wehrdienst um 0,2,
- b) für einen halb- bis einjährigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder im Rahmen des Weltwärts-Programms oder im Rahmen eines Schüleraustauschs mit Zeugnis (z.B. High School) um 0,2; dies ggf. zusätzlich zu Punkt a).

(4) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann insgesamt um höchstens 0,5 verbessert werden.

(5) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und

- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.
(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 1.7.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10, S. 152ff vom 12.8.2004) außer Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen und die Hochschule Esslingen vergeben im Bachelorstudiengang Pflege 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, oder das Zeugnis der Fachhochschulreife mit erfolgreich abgeschlossener Deltaprüfung, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

- b) Sofern für die Teilnahme am Auswahlverfahren eine Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB gemäß § 7 Absatz 2 angestrebt wird, sind ferner Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische

Leistungen vorzulegen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegende Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt nach den Bestimmungen der Universität Tübingen und kann durch ein DSH-Zeugnis, TestDaf-Zeugnis oder Telc C 1-Zeugnis erbracht werden. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss erbracht sein und dem Antrag beigelegt werden. Ohne fristgerecht eingegangenen Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird der Zulassungsantrag ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen wird eine Auswahlkommission Pflege bestellt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern – zwei Mitgliedern aus der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und zwei Mitgliedern aus der Hochschule Esslingen –, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal dieser Einrichtungen angehören, sowie als beratendem Mitglied einem Vorstandsvertreter des Universitätsklinikums Tübingen. Jeweils ein Mitglied aus der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission wird durch die für den Studiengang Pflege zuständige Studiendekanin bzw. den dafür zuständigen Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und die für den Studiengang Pflege zuständige Studiengangleitung der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen geleitet. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und

- c) nicht im Rahmen einer vorherigen Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege die staatliche Abschlussprüfung vorläufig oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Tübingen gemeinsam mit der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule Esslingen aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste, nach folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,7 verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeit in einem Gesundheitsfachberuf wie Krankenpflegehelfer/in, Altenpflegehelfer/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Arzthelfer/in, Zahnarzthelfer/in, Rettungsassistent/in, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in oder einem medizinisch-technischen Assistenzberuf wie MTA, RTA, CTA, BTA, PTA, ATA oder OTA (Regelbeispiele) erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 für je 12 Monate einer nachgewiesenen Berufsausbildung und/oder berufspraktischer Tätigkeit, insgesamt maximal 0,5.

- b) Bei einem nachgewiesenen Praktikum oder Bundesfreiwilligendienst im pflegerischen Bereich, mit einer Mindestdauer von sechs Monaten, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der HZB.
- c) Bei einer nachgewiesenen Auszeichnung in einem forschungsbezogenen Wettbewerb (z.B. „Jugend forscht“) erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der HZB.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg die regulären Quoten der Hochschulvergabeverordnung abzuziehen.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, sowohl für die Hochschule Esslingen als auch für die Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Die Satzung wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Esslingen bekannt gegeben.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

- b) Wenn für die Teilnahme am Auswahlverfahren eine Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB gemäß § 7 Absatz 2 angestrebt wird, sind ferner Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen vorzulegen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegende Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erfolgt nach den Bestimmungen der Universität Tübingen und kann durch ein DSH-Zeugnis, ein TestDaf-Zeugnis oder ein Zeugnis Telc C 1 für die Hochschule erbracht werden. Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss erbracht sein und dem Antrag beigelegt werden. Ohne fristgerecht eingegangenen Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird der Zulassungsantrag ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird eine Auswahlkommission „Hebammenwissenschaft“ bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Tübinger Instituts für Gesundheitswissenschaften angehören, davon mindestens 2 aus der Abteilung für Hebammenwissenschaft. Darüber hinaus können je ein Mitglied der Staatlichen Hebammenschule und des Departments für Frauengesundheit mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen werden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission wird durch die für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ zuständige Studiendekanin bzw. den dafür zuständigen Studiendekan der Medizinischen Fakultät geleitet; der Vorsitz kann an die jeweiligen Professorinnen oder Professoren der Auswahlkommission delegiert werden. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c) nicht im Rahmen einer vorherigen Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger die Abschlussprüfung in Teilen oder ganz vorläufig oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

b) Art einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistung oder Qualifikation, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ besonderen Aufschluss gibt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte erhöht werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

a) Bei einer abgeschlossenen oder begonnenen Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger gemäß HebAPrV erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 (bei mindestens 12-monatiger Ausbildung) bzw. 0,2 (bei abgeschlossener Ausbildung) Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

b) Bei nicht abgeschlossener oder begonnener Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger gemäß HebAPrV, aber nachgewiesener Hospitation oder Praktikums-tätigkeit oder nachgewiesenem Bundesfreiwilligendienst oder Europäischen/ Internationalen Freiwilligendienst im Bereich Hebammenkunde oder artverwandten Disziplinen im Bereich Heilberufe/ Gesundheitsfachberufe mit einer Mindestdauer von sechs Monaten erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

c) Bei vorangegangener oder bestehender Pflege- oder Sorgeverpflichtung für eine dritte Person (z.B. Pflege/ Betreuung von (Klein-)kindern und/ oder pflegebedürftigen Angehörigen) mit einer Mindestdauer von sechs Monaten entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 4

Hochschulvergabeverordnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,2 Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

- d) Bei einer nachgewiesenen Auszeichnung in einem forschungsbezogenen Wettbewerb (z.B. „Jugend forscht“) erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bonus von 0,1 Notenpunkten auf die Durchschnittsnote der HZB.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg die regulären Quoten der Hochschulvergabeverordnung abzuziehen.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart vergeben im Bachelorstudiengang Medizintechnik 90 von Hundert der verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
- (3) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die

Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Ausländische Studierende mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen. Der Nachweis erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Tübingen. Die sprachliche Studierfähigkeit kann durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden:

- „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder DSH 3
- „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) in allen Teilprüfungen mit dem Ergebnis 4 oder 5
- Prüfung „telc C1 Hochschule“
- Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Goethe-Zertifikat C2 „Großes Deutsches Sprachdiplom“ (GDS)
- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz“ Stufe II bzw. Niveaustufe C1 (Stufe I gilt nicht).

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Tübingen sowie den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart wird eine „Auswahlkommission Medizintechnik“ bestellt. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern – zwei Mitgliedern aus der Medizinischen Fakultät, einem Mitglied aus der Fakultät für Mathematik und Physik und drei Mitgliedern aus den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der genannten Fakultäten angehören. Jeweils ein Mitglied aus den Universitäten Tübingen und Stuttgart muss den Professorinnen oder Professoren angehören. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultätsräten für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Interuniversitäre Auswahlkommission wird durch die beiden Studiendekaninnen oder Studiendekane für Medizintechnik der Medizinischen Fakultät, Universität Tübingen, und der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik oder der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik, Universität Stuttgart, geleitet. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 13.10.2009/18.11.2009 gemeinsam mit der

Rektorin oder dem Rektor der Universität Stuttgart aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss gibt; besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.

(2) Für eine Berufsausbildung¹, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei können die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet werden:

- a) fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung mit/ohne Berufserfahrung: mit 0,4/ ohne 0,3
- b) fachbezogenes Studium nach Vordiplom oder Grundstudium (Uni oder FH), im Umfang von 120 ECTS: 0,2
- c) fachbezogene Praktika mit qualifiziertem Tätigkeitsnachweis mindestens 6 Wochen (maximal ein Nachweis): 0,1
- d) fachbezogene Dienste² mindestens 20 Wochen: 0,2
- e) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben (Platz 1-3) mit medizinisch, naturwissenschaftlich oder technisch relevantem Bezug (z.B. Jugend forscht) auf Bundesebene: 0,2; - auf Landesebene: 0,1
- f) Erteilte Patente, Lizenzen mit medizinisch, naturwissenschaftlich oder technisch relevantem Bezug: 0,3

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

¹ z.B. als Hörgeräteakustiker/in, Technische/r Zeichner/in, Anlagenmechaniker/in, Chirurgiemechaniker/in, Feinwerkmechaniker/in, Konstruktionsmechaniker/in, Mechatroniker/in, Techniker/in, Industriemeister/in, Rettungsassistent/in, MTA, PTA, BTA und äquivalente medizintechnisch relevante Ausbildungen im naturwissenschaftlichen, medizinischen und/oder technischen Bereich

² z.B. Rettungssanitäter/in, FSJ/ Zivildienst/Wehrdienst im medizinischen oder technischen Bereich

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg die regulären Quoten der Hochschulvergabeverordnung abzuziehen.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt gemäß dem Kooperationsvertrag vom 13.10.2009 / 18.11.2009 die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, sowohl für die Universität Stuttgart als auch für die Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Satzung wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 07.07.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 9/2010, S. 239) wird aufgehoben.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung
Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im
Hauptfachumfang und
im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung
Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im
Beifachumfang**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt a) im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und b) im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang die jeweils verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralen Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen B.Ed.-Abschlusses oder über den Abschluss eines vergleichbaren Studienganges in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Welcher Studiengang als vergleichbar gilt, bestimmt die Auswahlkommission.

- b) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Erziehungswissenschaft oder in einem Masterstudiengang eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem jeweiligen Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen aus dem Institut für Erziehungswissenschaft bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz der Auswahlkommission kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zu den in § 1 genannten Masterstudiengängen kann zugelassen werden, wer die B.Ed.-Prüfung in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) bestanden hat.

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste auf der Grundlage der Note des B.Ed.-Abschlusses und der Noten im Bildungswissenschaftlichen Studium.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt auf der Grundlage der Note des B.Ed.-Abschlusses und der Noten im Bildungswissenschaftlichen Studium, wobei die Note des B.Ed.-Abschlusses mit 70 % und die Noten im Bildungswissenschaftlichen Studium mit 30 % ausschlaggebend sind.

(2) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen B.Ed.-Abschlusses oder über den Abschluss eines vergleichbaren Studienganges in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Welcher Studiengang als vergleichbar gilt, bestimmt die Auswahlkommission.
- b) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Biologie oder in einem Masterstudiengang eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat.

- c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird aus dem Fachbereich Biologie zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission gebildet. Die Kommission besteht aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gem. § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.Ed.-Prüfung in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) bestanden hat.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
 - a) Note des B.Ed.-Abschlusses;
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Note des B.Ed.-Abschlusses.
- (2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 0,5
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 0,4
abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische und/oder pädagogische Aspekte beinhaltet: 0,3
 - b) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeiten: 0,3
Praktikum mit qualifiziertem Nachweis mit einer dem Lehramtsstudium Biologie förderlichen Tätigkeit von 12 Wochen oder länger: 0,2
 - c) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht): max. 0,3 Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet.
 - d) Ausführliche Jugendarbeit in Gesellschaft, Sport, Musik: max. 0,1
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen B.Ed.-Abschlusses oder über den Abschluss eines vergleichbaren Studienganges in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Welcher Studiengang als vergleichbar gilt, bestimmt die Auswahlkommission.
- b) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Sportwissenschaft oder in einem Masterstudiengang eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat.
- c) Nachweise über ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.Ed.-Prüfung in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) bestanden hat.

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- A. Note des B.Ed.- Abschlusses;
- B. Ferner kommen als Kriterien in Betracht, soweit dadurch besonderer Aufschluss über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gegeben wird,
 - a) Nachweise über studienangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen oder Praktika, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen.
 - b) Nachweise zu sonstigen studienangstangierenden Tätigkeiten oder Leistungen
 - c) Nachweis des bestandenen Aufnahmeprüfungsverfahrens (laut Satzung der Universität Tübingen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender akademischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Note des B.Ed.-Abschlusses

- a) Die Abschlussnote des B. Ed. wird für das Auswahlverfahren auf ein 15-Punkte-System arithmetisch umgerechnet, bei dem die 15 Punkte einer 1,0 und 6 Punkte einer 4,0 entsprechen.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Berufsausbildung bzw. praktischen Berufsfelderfahrungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die nachstehend unter aa) und bb) erfassten Aspekte studienangstangierender abgeschlossener, mindestens zweijähriger Berufsausbildungen und praktischer Berufsfelderfahrungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei wird berücksichtigt:
 - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (bspw. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerinnenausbildung bzw. Sport- und Gymnastiklehrerausbildung).
 - bb) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Basiskennnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (bspw. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutinnenausbildung bzw. Physiotherapeutenausbildung).

- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- aa) Teilnahme am *Leistungskurs/Neigungsfach* Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
- bb) sonstige studienangängernde Tätigkeiten oder Leistungen.
- b) Als sonstige studienangängernde Tätigkeiten oder Leistungen gelten:
- aa) Anerkannte Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Schiedsrichterlizenzen, Instructorscheine).
- bb) Vordere Platzierungen bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten) oder eine Mitgliedschaft im Landes- oder Bundeskader (Mannschaftssportarten).
- cc) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden (z. B. Jugendleiter/Jugendleiterin).
- c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Note des B.Ed. - Abschlusses), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studienangängernde Berufsausbildungen bzw. praktische Berufsfelderfahrungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6 : 1 : 2 gewichtet und anschließend addiert (max. 135 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung einer Abteilung für Koreanistik (Center for Korean Studies) am Asien-Orient-Institut (AOI)

Der Senat hat dem Antrag der Philosophischen Fakultät auf Einrichtung einer „Abteilung für Koreanistik“ („Center for Korean Studies“) am Asien-Orient-Institut (AOI) gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 14. Juni 2018 zugestimmt. Die bisherige „Abteilung für Sinologie und Koreanistik“ wird zugleich in „Abteilung für Sinologie“ umbenannt

Tübingen, den 18.06.2018

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Methodenzentrums als Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Einrichtung eines „Methodenzentrums“ als Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 14. Juni 2018 zugestimmt.

Tübingen, 18.06.2018

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT

1. Einrichtung eines „Instituts für Translationale Bioinformatik“ im Department für IT und Angewandte Medizininformatik
2. Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“

ad 1) Institut für Translationale Bioinformatik

Zur Rufabwehr und zur besseren Zusammenarbeit mit Herrn Professor Kohlbacher, der das DIFUTURE-Projekt maßgeblich mitsteuert, jedoch der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehört, soll im Department für Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik neben dem Institut für Angewandte Medizininformatik und dem Geschäftsbereich Informationstechnologie als dritte Abteilung ein „Institut für Translationale Bioinformatik“ eingerichtet werden.

Das Institut nimmt durch die Translation von Forschungsdaten in die klinische Anwendung indirekt klinische Aufgaben wahr. Das DIFUTURE Projekt sowie das hierüber finanzierte Datenintegrationszentrum soll in diesem Institut angesiedelt werden. Ziel von DIFUTURE ist es, digitale Patientendaten zusammenzuführen und auszuwerten. Die Daten aus der Krankenversorgung werden der Forschung zur Verfügung gestellt, ebenso sollen Forschungsdaten in die Krankenversorgung fließen. Mit dem erzielten Wissen sollen Erkrankungen künftig wirkungsvoll verhindert, schneller diagnostiziert sowie zielgerichteter und nebenwirkungsarm therapiert werden.

ad 2) Institut für Gesundheitswissenschaften

Im Zuge der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe richten die Universität Tübingen, das Universitätsklinikum Tübingen und die Hochschule Esslingen gemeinsam den „Campus für Gesundheitswissenschaften“ ein.

Auf Tübinger Seite soll ein „Institut für Gesundheitswissenschaften“ eingerichtet werden, das aus drei Abteilungen besteht. Es ist vorgesehen, dass künftig jede der drei Abteilungen von einer W3-Professur geleitet wird.

Die drei Abteilungen bilden in der Lehre die drei im Aufbau befindlichen Studiengänge ab:

Abt. Hebammenwissenschaft:	B.Sc. Midwifery
Abt. Pflegewissenschaft:	B.Sc. of Nursing
Abt. Population Based Medicine:	M.Sc. Population Based Medicine

Gem. § 7 Abs. 1 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.

- Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Einrichtung eines „Instituts für Translationale Bioinformatik“ am Department Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik erfolgte in deren Sitzungen vom 12.12.2017.

- Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“ erfolgte in deren Sitzungen vom 22.01.2018.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

- Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung eines „Instituts für Translationale Bioinformatik“ am Department Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik erfolgte in dessen Sitzung vom 12.12.2017.
- Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“ erfolgte in dessen Sitzung vom 22.01.2018.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

- Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Einrichtung des „Instituts für Translationale Bioinformatik“ erfolgte in dessen Sitzungen vom 19.3.2018.
- Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“ erfolgte in dessen Sitzung vom 19.3.2018.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.

Die Beschlussfassung des Senats der Universität

- zur Einrichtung des „Instituts für Translationale Bioinformatik“ am Department Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik
- zur Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“ im Rahmen des Campus für Gesundheitswissenschaften.

erfolgte in dessen Sitzung vom 3.5.2018.

Die Genehmigung des MWK zur mit o.g. Änderungen der Organisationsgliederung des UKT einhergehenden Satzungsänderung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 9.5.2018 vor.

Tübingen, den 04.06.2018

Prof. Dr. Michael Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Gabriele Sonntag
Kaufmännische Direktorin